

**Initiativen
für eine
andere Politik**

Umsteuern

Unser Konzept zur Reform
des deutschen Steuersystems

PDS
im Parlament

Inhalt

I. Grundsätze	2
II. Die Steuern im Einzelnen	
<i>Einkommensteuer</i>	8
<i>Vermögensteuer</i>	13
<i>Erbschaft- und Schenkungsteuer</i>	14
<i>Börsenumsatzsteuer</i>	15
<i>Körperschaftsteuer</i>	16
<i>Umsatzsteuer</i>	17
<i>Kaffeesteuer, Schaumweinsteuer,</i> <i>Biersteuer, Feuerschutzsteuer</i>	17
<i>Primärenergiesteuer</i>	18
<i>Kommunalsteuern</i>	19
III. Finanzielle Auswirkungen	22
IV. Schlussbemerkungen	23

I. Grundsätze

Alle bisherigen Reformschritte der Bundesregierung auf sozial- und finanzpolitischem Gebiet haben die sozialen Widersprüche in der Gesellschaft zugespitzt und die Krise der öffentlichen Haushalte weiter verschärft. Das ist offensichtlich auch anderen Parteien, Organisationen und Einzelpersonen bewusst, was in der zweiten Hälfte des Jahres 2003 und zum Jahresbeginn 2004 zu einem wahren Boom an Reformvorschlägen im Allgemeinen und von Steuerkonzepten im Besonderen führte. Mehr Steuergerechtigkeit wird zwar in vielen dieser Vorschläge auch als Ziel formuliert, in Wirklichkeit aber das alte Verteilungsprinzip des gesellschaftlichen Reichtums von unten nach oben beibehalten. Vermögende und Besserverdienende, große Unternehmen, Versicherungsgesellschaften und Banken sollen weiter in Größenordnungen entlastet werden, während die versprochenen Entlastungen für Normalverdiener sowie für kleine und mittlere Unternehmen sehr bescheiden ausfallen.

Die Vorschläge von Gewerkschaften und systemkritischen Gruppen heben sich deutlich davon ab, indem sie durch eine Vermögensbesteuerung den **Einstieg in eine Umverteilung von oben nach unten** fordern und das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch durch konkrete Vorschläge untersetzen.

Dieses Steuerkonzept orientiert neben der **Minderung der Steuerbelastung für unterdurchschnittliche Einkommen** auf insgesamt deutlich **höhere Einnahmen für die öffentliche Hand** durch konsequente Umsetzung des Prinzips der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und realisiert diese Mehreinnahmen vor allem durch die Wiedererhebung der Vermögensteuer, eine progressiv angelegte Körperschaftsteuer, ein neues Herangehen an Steuersubventionen, die Intensivierung des Kampfes gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht und die Besteuerung von Börsengeschäften und Finanzspekulationen.

Die dringend benötigten Mehreinnahmen sollen eingesetzt werden, um mehr **soziale Gerechtigkeit** durchzusetzen, Impulse für **mehr Beschäftigung** auszulösen und stabile finanzielle Voraussetzungen für die **kommunale Selbstverwaltung** zu schaffen.

Legende zur Beschreibung der Reformmaßnahmen (ab Seite 8):

- ↗ Das Steueraufkommen wird steigen,
- ↘ das Steueraufkommen wird sinken,
- das Steueraufkommen bleibt gleich,
- ✕ die Steuer wird abgeschafft oder umgewandelt.

Unser Steuerkonzept basiert auf folgenden 12 Grundsätzen:

1. Das Steuersystem als komplexes Ganzes betrachten

Eine Steuerreform kann nicht zum Erfolg führen, wenn nur einzelne Steuerarten für sich betrachtet und aus dem Gesamtsystem herausgelöst werden. Die Aufgabe ist nur komplex zu bewältigen, indem das Gesamtsystem umgestaltet wird. Neben notwendigen Senkungen in einzelnen Steuerarten muss es in anderen zu Mehreinnahmen kommen. Die Gesamtbilanz der Reform muss jedoch positiv sein.

2. Individualbesteuerung auf Grundlage wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und sozialer Gerechtigkeit konsequent durchsetzen

Als Grundprinzip wird die Individualbesteuerung angewendet. Sie erfolgt konsequent auf der Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und ist auf die Durchsetzung sozialer Gerechtigkeit gerichtet. Bei der Besteuerung der Einkommen von Personen und Unternehmen wird mit linear-progressiven Tarifen, entsprechenden Grenzsteuersätzen und Freibeträgen gesichert, dass die Bezieher kleiner Einkommen und kleine Unternehmen einen wesentlich geringeren Beitrag zu leisten haben als leistungsfähigere Personen und Unternehmen.

3. Längerfristige Einflüsse auf Wachstum und Beschäftigung sichern

Unser Konzept ist nicht auf kurzfristige Wirkungen, wie das aktuelle Stopfen von Haushaltslöchern, ausgerichtet, sondern wird Impulse für längerfristiges Wachstum und für Beschäftigung geben. Betriebs- und gesamtwirtschaftliche Sicht werden besser als bisher zusammengeführt. So soll z.B. die Berechnung des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben künftig nicht mehr auf die Lohnkosten, sondern auf die Wertschöpfung des Unternehmens bezogen werden, um der Leistungsfähigkeit des Unternehmens besser gerecht zu werden.

4. Alle Einkünfte steuerpflichtig stellen
Die steuerliche Privilegierung einzelner Einkunftsarten wird abgeschafft, indem alle Einkünfte steuerpflichtig sind. Es wird nicht mehr nach Einkunftsarten, sondern nur noch nach Einkünften von Personen und Gewinnen von Unternehmen unterschieden. Keine Einkünfte im steuerlichen Sinne sind soziale Nachteilsausgleiche und Schadensersatzzahlungen.

5. Bemessungsgrundlage für Sozialabgaben verbreitern, Subventionsabbau forcieren

Beamte, Selbstständige, Freiberufler/innen, Abgeordnete und Regierungsglieder werden in die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme einbezogen. Die Beitragsbemessungsgrenzen werden schrittweise erhöht. Vorschläge für eine Bürgerversicherung sind aufgeschlossen zu prüfen. Es werden vor allem solche Subventionen gestrichen, die es ertragreichen Unternehmen gestatten, ihre Steuern künstlich klein zu rechnen. Insgesamt sollen Subventionen im Steuerrecht die Ausnahme sein und – wo es geht und notwendig ist – in eine direkte Förderung umgewandelt werden.

6. Mehr Transparenz im Steuersystem, Vereinfachung und Entbürokratisierung

Das Steuersystem ist durch viele Sonderregelungen zunehmend undurchschaubarer geworden. Deshalb ist es von großer Bedeutung, es zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und dadurch wieder transparent zu machen. Damit wird auch ein Beitrag zu mehr Bürgerfreundlichkeit des Staates geleistet. Der bürokratische Aufwand wird durch leicht durchschaubare Anforderungen, realistische Pauschbeträge und den Einsatz elektronischer Hilfsmittel erheblich vermindert.

7. Größere Differenzierung der Mehrwertsteuer mit sozialem Augenmaß

Eine größere Differenzierung der Mehrwertsteuer sollte dazu genutzt werden, Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen zu entlasten und/oder zu einer Kostendämpfung in bestimmten Bereichen beizutragen. Dazu wird

die Einbeziehung arbeitsintensiver Dienstleistungen, insbesondere von Reparaturarbeiten des Handwerks, apothekenpflichtigen Arzneimitteln u.a., in den Katalog des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes einen Beitrag leisten.

8. *Eine wirkliche ökologische Steuerreform durchsetzen*

Der Einstieg in eine ökologische Steuerreform, von der tatsächlich ökologische Lenkungswirkungen ausgehen, wird durch die Umwandlung der Strom- und der Mineralölsteuer in eine Primärenergiesteuer vollzogen. Sie wird zur Schonung der erschöpfbaren Ressourcen (fossile Kohlenstoffträger) und zur Eindämmung der zunehmenden Umweltbelastung durch steigenden Energieverbrauch beitragen und den Ausstieg aus der Atomenergie unterstützen. Die Primärenergiesteuer wird auf den Energiegehalt der Energieträger und auf die Emission von klimarelevanten Gasen erhoben. Energiegewinnung auf regenerativer Grundlage wird begünstigt.

9. *Eine kommunale Finanzreform im Sinne der Kommunen*

Eine kommunale Finanzreform, die den Kommunen die finanzielle Grundlage gibt, ihrer Fürsorgepflicht für die Bürgerinnen und Bürger in eigener Verantwortung nachzukommen und durch eine Belebung der kommunalen Investitionstätigkeit aktiv die Beschäftigungspolitik beeinflusst, ist dringend erforderlich. Durch eine höhere Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern, die Revitalisierung der Gewerbesteuer und andere Entscheidungen wird gesichert, dass entschieden mehr Geld in die kommunalen Haushalte gelangt.

10. *Ein „Innovationsprojekt Ost“ ins Leben rufen*

Eine Abkehr von der vornehmlich wirtschaftskraftbezogenen Verteilung der Gemeinschaftssteuern wird in Verbindung mit Maßnahmen außerhalb des Steuerrechts Impulse geben, die geeignet sind, Ostdeutschland als Modellregion für die Entwicklung strukturschwacher Regionen auszugestalten. So muss eine gezielte Sonderförderung für ostdeutsche Unternehmen, z.B. durch Kapitalbeteiligungsprogramme und Ausfallbürgschaften, erfolgen.

11. Steuerhinterziehung und Steuerflucht entschiedener bekämpfen

Durch Steuerhinterziehung und Steuerflucht gehen dem Staat bedeutende Steuereinnahmen verloren. Deshalb hat der Kampf dagegen eine große Bedeutung. Die Bundesregierung muss sich aktiv dafür einsetzen, dass internationale Steueroasen und Steuerschlupflöcher geschlossen und Steuervermeidungsstrategien transnationaler Unternehmen durchkreuzt werden.

12. Globalisierung und Zusammenhänge zwischen Steuer-, Haushalts-, Finanz- und Geldpolitik beachten

Das Steuersystem in Deutschland muss sich am Recht der Europäischen Union und am internationalen Recht orientieren, aber alle Versuche zurückweisen, Verschlechterungen der sozialen Situation der Bürgerinnen und Bürger über Rechtsangleichungen durchzusetzen. Steuerdumping ist nicht zuzulassen.

Mit der Einführung der Tobin-Tax sind Devisentransaktionen zu besteuern, um den weltweiten Handel mit Geld zugunsten des Handels mit Waren einzudämmen und die Gefahr von Finanzkrisen zu minimieren. Mit dem Ertrag ist die Hilfe für die Entwicklungsländer zu verstärken.

Die Steuerpolitik ist im engen Zusammenhang zur Haushalts-, Finanz- und Geldpolitik zu sehen. Das gilt sowohl im nationalen Rahmen als auch im Rahmen der EU und des IWF. So sind die Prioritäten in der Haushaltspolitik des Bundes und der EU zu ändern und dem effektiven Einsatz der Mittel eine größere Bedeutung beizumessen. Die Finanzpolitik in Deutschland ist der im Grundgesetz vorgegebenen Steuerverteilung und Steuerkompetenz und den aktuellen Anforderungen anzupassen. In der Geldpolitik ist eine europäische Betrachtungsweise schon deshalb notwendig, weil wesentliche Kompetenzen bereits an die EZB übertragen sind.

II. Die Steuern im Einzelnen

➔ **Einkommensteuer**

Die Einkommensteuer soll einfacher und gerechter werden. Aber: **Ganz einfach geht nicht gerecht, und ganz gerecht geht nicht einfach.**

Eine weitgehende **Steuervereinfachung** wird erreicht, indem alle Einkunftsarten gleich behandelt werden, jeder Mensch individuell besteuert wird, die abzugsfähigen Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens (Werbungskosten) auf ein Minimum beschränkt werden und der Tarif nach einer einfachen Formel berechenbar ist.

Die Steuererklärung ist kurz und einfach zu gestalten. Der Wegfall der meisten Ermäßigungstatbestände wird kompensiert durch die sehr niedrige Tarifgestaltung.

Eine weitgehende Steuergerechtigkeit wird erreicht, indem kleine Einkommen von der Steuer ausgenommen werden, indem ein ausreichend hoher Freibetrag gewährt wird, große Einkommen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einer progressiv steigenden Belastung bis zum Erreichen eines Spitzensteuersatzes bei hinreichend großem Einkommen unterliegen, notwendige Werbungskosten trotz aller Vereinfachungsbemühungen in bestimmten Grenzen individuell berücksichtigt und Vergünstigungen für Kinder unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt werden.

Wir schlagen vor

- ***den Eingangssteuersatz auf 15 % ab einem Freibetrag von 12.000 € und***
- ***den Spitzensteuersatz auf 50 % ab einem Einkommen von 60.000 € festzulegen und auf einen Tarifknick zu verzichten.***

Insgesamt erfolgt eine Umverteilung der Steuerlast von den unterdurchschnittlichen auf die überdurchschnittlichen Einkommen. Das **Kindergeld** von derzeit 154 € wird auf zunächst **250 €** erhöht (nach dem Modell der Grundsicherung muss aber weiter erhöht werden), und Rentenversicherungsbeiträge werden steuerfrei gestellt. Letzteres führt natürlich zu einer späteren (nachgelagerten) Besteuerung des Teils der Rente, der aus un versteuerten Beiträgen erworben wurde.

Die Änderungen im Einzelnen:

1. **Die Besteuerung erfolgt individuell.** Damit entfallen eine Einteilung in Steuerklassen¹, die steuerlichen Kinderfreibeträge und das Ehegattensplitting, wobei aber die Übertragung des Grundfreibetrags auf den Lebenspartner möglich ist.
2. **Eine Unterteilung in Einkunftsarten gibt es nicht mehr.** Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, also neben Löhnen, Gehältern und Gewinnen auch Dividenden, Zinseinkünfte, geldwerte Vorteile (Kfz, unentgeltliche oder verbilligte Unterkunft und Essen usw.), Renten bzw. Ertragsanteile der Renten² etc.
3. Vom Einkommen abgesetzt werden können **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze und folgende sogenannte **Werbungskosten**, wenn und soweit sie insgesamt den Betrag von 1.000 €³ übersteigen und nicht von anderer Seite erstattet wurden:

¹ Arbeitet ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern, wird die Lohnsteuer nach der zweiten (oder weiteren) Lohnsteuerkarte mit 40 % als Abschlag auf die Einkommensteuer einbehalten und bescheinigt.

² Die Besteuerung der Ertragsanteile bezieht sich wie bisher auf die aus versteuerten Rentenversicherungsbeiträgen erworbenen Rentenansprüche. Der Teil der Rente, der aus un versteuerten Beiträgen resultiert, ist der vollen Besteuerung zu unterwerfen, wobei der Grundfreibetrag natürlich auch für Rentner gilt. Die Zerlegung der Rente in diese beiden Teile ist problemlos möglich, da die Rentenpunkte für einzelne Jahre getrennt festgestellt werden. Die Steuerausfälle fallen sofort an, während die Besteuerung erst allmählich beginnt.

³ Im Grundfreibetrag ist eine Werbungskostenpauschale von 1.000 € bereits enthalten.

eine verkehrsmittelunabhängige **Pendlerpauschale** von **30 Cent** pro Entfernungskilometer für alle, die Kosten für die **Arbeitsmittel**, die zur Einkommenserzielung unbedingt benötigt werden (Berufsbekleidung, Werkzeuge, Fachliteratur etc.), gegebenenfalls nach AfA-Tabellen, und Dienstreisenaufwendungen für **Fahrtkosten** (Öffentliche Verkehrsmittel oder 30 Cent pro km), Unterkunft und Teilnahmegebühren⁴. Die Aufzählung ist abschließend.⁵

4. Das verbleibende Einkommen ist das zu versteuernde Einkommen. Die Einkommensteuer berechnet sich wie folgt (bisher § 32a):

Bis zu einem Grundfreibetrag von 12.000 €⁶ beträgt die Einkommensteuer 0 €. Von 12.001 bis 60.000 € berechnet sich die Einkommensteuer nach der Formel: $(364,58 \cdot y + 1.500) \cdot y$, wobei y ein Zehntausendstel des 12.000 € übersteigenden Teils des auf einen Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommens ist. Über 60.000 € wird die Einkommensteuer nach der Formel: $0,5 \cdot x - 14.400$ berechnet, wobei x das auf einen Euro abgerundete zu versteuernde Einkommen ist.

Dies bedeutet einen Grundfreibetrag von **12.000 €**, einen Eingangssteuersatz von **15 %** und eine linear-progressive Steigerung (**ohne Tarifknick!**) bis zum Spitzensteuersatz von **50 %**, der bei **60.000 €** erreicht wird.

5. Von der Einkommensteuer dürfen **50 % der Spenden und Beiträge** an sportliche, kulturelle, gemeinnützige und mildtätige Vereine und Organisationen, an Parteien und an Wählervereinigungen bis zu einem **Höchstbetrag von zusammen 5.000 €** abgezogen werden.

⁴ Jedoch keine Tagelöhner, keine Spesen, kein Verpflegungsmehraufwand, keine Parkgebühren und kein Einzelnachweis für teurere Pkw.

⁵ Alle anderen politisch motivierten Subventionen, wie z.B. die Wohnungsbauförderung, Nachteilsausgleiche und Investitionszulagen, sind, sofern gewollt, außerhalb des Steuerrechts zu gestalten.

⁶ Er enthält pauschal die Sicherung des Existenzminimums, die Vorsorgeaufwendungen, wie z.B. Versicherungsbeiträge, und die Werbungskosten.

6. **Das Kindergeld beträgt 250 € pro Kind** und Monat und wird weiterhin mit dem Aufkommen aus der Lohnsteuer verrechnet.
7. Alle **Zinseinnahmen** und andere Kapitaleinkünfte werden zunächst an der Quelle (z.B. Kreditinstitut) mit dem Spitzensteuersatz von 50 % belastet. Aber mit der Einkommensteuererklärung werden die erzielten Zinsen zum Einkommen hinzugerechnet und die einbehaltene Zinsabschlagsteuer (50 %) mit der zu zahlenden Einkommensteuer verrechnet. Sie ist damit, wie der Name schon sagt, nur eine Abschlagszahlung, ähnlich der Lohnsteuer. **Ein Zinsfreibetrag entfällt.**
8. Die Beträge und Prozentsätze sind alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Weiteres:

- Unter Einkommensteuer sind hier die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und die Zinsabschlagsteuer zusammengefasst.
- Die Anrechnung von Gewerbe- und Körperschaftsteuer soll erhalten bleiben.
- Subventionen sind, wenn politisch gewollt, außerhalb des Steuerrechts zu gewähren, weil ihre Gewährung innerhalb des Steuerrechts immer diejenigen bevorzugt, die ein höheres Einkommen, und diejenigen benachteiligt, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben.
- Lohnersatzleistungen sind, durch die Systemumstellung bedingt, aus dem Brutto- und nicht mehr aus einem fiktiven Nettogehalt zu berechnen.
- Der Wegfall der Steuervergünstigungen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge wird durch die Tarifgestaltung bei mittleren und unteren Einkommen kompensiert.

Steueraufkommen (bisher: ca.153 Mrd. €)

Tarifsenkung im unteren Bereich	- 12,0 Mrd. €
Erhöhung Spitzensteuersatz	+ 9,2 Mrd. €
Erhöhung Kindergeld	- 20,4 Mrd. €
Steuerfreiheit von Rentenbeiträgen	- 19,3 Mrd. €
Wegfall Kinderfreibetrag	+ 1,4 Mrd. €
Wegfall Ehegattensplitting	+ 9,5 Mrd. €
Übertragungsmöglichkeit des Grundfreibetrags	- 3,5 Mrd. €
Wegfall der Sparerfreibeträge	+ 2,5 Mrd. €
Sonstige Verbreiterung der Bemessungsgrundlage*)	+ 32,6 Mrd. €

EINKOMMENSTEUER

+/- 0

*) Sonstige Verbreiterung der Bemessungsgrundlage = Abschaffung der Begünstigung für:

außerordentliche Einkünfte	1,0
Schuldzinsen für selbstgenutztes Wohneigentum	4,5
haushaltsnahe Beschäftigungen	0,8
Eigenheimzulage	5,9
Renten und dauernde Lasten	0,6
Kirchensteuer	2,7
Steuerberatungskosten	0,6
Veräußerungsgewinne	0,4
außergewöhnliche Belastungen	0,5
Behindertenpauschbetrag	0,8
Lohnersatzleistungen	4,0
Abfindungen	0,4
Aufwandsentschädigungen	1,2
Trinkgelder	0,1
Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge	1,8
Rabattfreibetrag	0,1
Übertragung von stillen Reserven	0,5
degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter	4,2
Geschenke	0,1
Bewirtung	0,3
Arbeitszimmer in eigener Wohnung	0,3
doppelte Haushaltsführung	0,9
weitere 12 kleinere Vergünstigungen zusammen	0,9

Vermögensteuer

Die Vermögensteuer soll oberhalb des dreifachen Durchschnittsvermögens in Deutschland einsetzen, d.h. die Steuerpflicht entsteht erst ab einem Vermögen **von mehr als 300.000 € pro Person (Individualbesteuerung)**.

- Das Vermögen wird zum Stichtag 30.6. als Summe der Geldvermögen und des Verkehrswerts der Immobilien- und Gebrauchsvermögen festgestellt. Vom Betriebsvermögen wird nur das Aktienvermögen einbezogen.
- Für die Bewertung des Immobilien- und des Gebrauchsvermögens sind typisierte regionale Pauschsätze zugelassen, die allerdings alle drei Jahre auf ihre Angemessenheit zu überprüfen sind.
- Vom Vermögen werden Konsumenten- und Baukredite abgezogen.
- Das so ermittelte Gesamtvermögen einer Person bleibt bis zu einem Betrag von 300.000 € steuerfrei. Das oberhalb von 300.000 € liegende Vermögen wird bis zu einem Vermögen von **1 Million €** mit einem Steuersatz von **0,7 %** besteuert, **darüber** mit **1,5 %** und oberhalb von **5 Millionen €** mit **2,5 %**.

Beispiele:

Eine Person mit einem Vermögen von 1 Mio. € zahlt effektiv 0,49 % (=4.900 €) Vermögensteuer, und eine Person mit einem 10 Mio. € Vermögen zahlt effektiv 1,899 % (=189.900 €). Dies scheint angemessen und ist keinesfalls eine Substanzbesteuerung.

Eine einzelne Person mit einem Häuschen im Wert von 250.000 € und 50.000 € sonstigem Vermögen zahlt keine Vermögensteuer.

Steueraufkommen (bisher: ca. 0,2 Mrd. €)

Vermögensteuer

+ 25 Mrd. €

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Bewertung des geerbten bzw. geschenkten Vermögens erfolgt analog der Ermittlung für die Vermögensteuer nach dem Verkehrswert.

1. Die Steuerfreiheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 18 (Zuwendungen an politische Parteien) wird aufgehoben.
2. Der **Freibetrag für Betriebsvermögen** nach § 13a Abs. 1 wird von 256.000 € auf **1 Million €** erhöht. Der Bewertungsabschlag fällt allerdings weg. Die Steuer wird in zehn Jahresraten (zinslos) fällig.
3. Der Freibetrag in § 16 für Ehegatten wird von 307.000 € auf **250.000 €** gesenkt, der Freibetrag für Kinder von 205.000 € auf **150.000 €**, und der Freibetrag für Hausrat nach § 13 (1) Nr. 1a wird von 41.000 € auf **50.000 €** erhöht.
4. Der Tarif in § 19 Abs. 1 wird von sieben Stufen auf vier Stufen reduziert, wobei die Steuersätze in der untersten Stufe gesenkt werden und der Höchstsatz bereits ab 5 Mio. € (statt 25,565 Mio. €) greift.

Auch nach dieser Änderung bleibt die Besteuerung auf international niedrigem Niveau. Der Teil der Erbschaften bzw. Schenkungen, der über den Freibeträgen liegt, ist der steuerpflichtige Erwerb und wird wie folgt besteuert:

Steuersätze alt:

WERT DES STEUERPFLLICHTIGEN ERWERBS	STKL. I	STKL. II	STKL. III
bis 52.000 €	7%	12%	17%
bis 256.000 €	11%	17%	23%
bis 512.000 €	15%	22%	29%
bis 5.113.000 €	19%	27%	35%
bis 12.783.000 €	23%	32%	41%
bis 25.565.000 €	27%	37%	47%
über 25.565.000 €	30%	40%	50%

Steuersätze neu:

WERT DES STEUERPFLLICHTIGEN ERWERBS	STKL. I	STKL. II	STKL. III
bis 50.000 €	5%	10%	15%
bis 200.000 €	10%	15%	20%
bis 5.000.000 €	20%	27,5%	35%
über 5.000.000 €	30%	40%	50%

Steueraufkommen (bisher: ca. 3,4 Mrd. €)

Erbschaft- und Schenkungsteuer

+ 12 Mrd. €

Börsenumsatzsteuer

Die 1991 abgeschaffte Börsenumsatzsteuer wird in Höhe von **0,5 %** wiedereingeführt. Sie wird nur auf den Sekundärhandel (der Ersterwerb ist also ausgenommen) mit Aktien und Anleihen erhoben.

Diese Steuer, die es in vielen Ländern und mit Sätzen bis zu 1,6 % gibt, würde den Anreiz vermindern, die Bestände zu verkaufen und gleichzeitig die Finanzierung von Investitionen zu belasten. Der hier vorgeschlagene Steuersatz entspricht dem am Finanzplatz London.

Steueraufkommen

Börsenumsatzsteuer

+ 14,5 Mrd. €

Körperschaftsteuer

Der Tarif in § 23 KStG wird progressiv gestaltet.

Er beginnt mit **25 %** bei den kleinen Einkommen (gegebenenfalls nach Abzug der Freibeträge nach §§ 24 und 25) und erreicht den **Höchstsatz von 35 %** ab einem Einkommen von **200.000 €**.

Diese Progression soll den niedrigen Steuersatz für kleine Gewinne beibehalten, jedoch mit höheren Gewinnen bis auf 35 % steigen. Dieser Tarif ist immer noch sehr niedrig; wir hatten schon 50 % (ermäßigt 46 %), 45 % und vor der letzten Senkung 40 % (bei Ausschüttung des Gewinns 30 %).

Veräußerungsgewinne und Dividenden sind in voller Höhe steuerpflichtig.

Die Anrechnung auf die Einkommensteuer bleibt erhalten.

Steueraufkommen (bisher: ca. 12 Mrd. €)

Körperschaftsteuer

+ 10 Mrd. €

📌 **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer **bleibt bei 16%** (Regelsatz). Aber: In die Besteuerung nach **ermäßigtem Satz** (7%) werden arbeitsintensive Dienstleistungen, insbesondere Reparaturarbeiten des Handwerks und apothekenpflichtige Arzneimittel, einbezogen.

Steueraufkommen (alt: 140 Mrd. €)

Umsatzsteuer

- 2,0 Mrd. €

✘ **Kaffeesteuer, Schaumweinsteuer, Biersteuer, Feuerschutzsteuer**

Zur weiteren Vereinfachung werden diese Steuern **abgeschafft**. Außerdem kann mit der Abschaffung von je zwei Bundes- und Landessteuern der Vollzugsaufwand für die Wiedererhebung der Vermögensteuer und der Börsenumsatzsteuer zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Steueraufkommen

Kaffeesteuer - 1,0 Mrd. €

Schaumweinsteuer - 0,4 Mrd. €

Biersteuer - 0,8 Mrd. €

Feuerschutzsteuer - 0,3 Mrd. €

Summe

- 2,5 Mrd. €

➔ **Primärenergiesteuer**

Diese ersetzt die Strom- und die Mineralölsteuer und wird nicht pro Kilowattstunde oder Liter, sondern auf den Energiegehalt der Energieträger (dies gilt ausdrücklich auch für Atomenergie und Flugbenzin) sowie auf die Emission von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Gasen erhoben. Energiegewinnung auf regenerativer Grundlage wird begünstigt.

Damit wird die sogenannte Ökosteuer in eine tatsächliche umgewandelt.

Die Primärenergiesteuer wird so ausgestaltet, dass ihr Aufkommen im ersten Jahr das Aufkommen an der Strom- und der Mineralölsteuer ersetzt. Die Beteiligung der Länder im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes bleibt erhalten.

Steueraufkommen

Mineralölsteuer	- 44,0 Mrd. €
Stromsteuer	- 7,0 Mrd. €
Primärenergiesteuer	+ 51,0 Mrd. €
Summe	+/- 0 Mrd. €

Kommunalsteuern

➔ **Gewerbsteuer:**

Die Gewerbsteuer wird in eine **Gemeindebetriebsteuer** (oder auch Gemeindegewerbesteuer) umgewandelt, in der die Steuerpflicht für Kapitalgesellschaften, gewerbliche Unternehmen und alle selbstständig ausgeübten Tätigkeiten besteht.

Besteuert wird die **Wertschöpfung abzüglich der Lohnkosten** oder anders ausgedrückt: der Gewinn zuzüglich aller Schuldzinszahlungen, Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren. Die Möglichkeiten der Verlustvor- und -nachträge werden zeitlich und der Höhe nach begrenzt.

Die gewerbsteuerliche **Organschaft wird abgeschafft.**

Die Erweiterung der sächlichen und der personellen Bemessungsgrundlage einerseits und die Erhöhung des gewerbsteuerlichen **Freibetrags auf 30.000 €** und die **Senkung der Steuermesszahl auf 3 %** andererseits wird das Aufkommen aus dieser Steuer nur mäßig steigen lassen. Da die Anrechnung auf die Einkommensteuer erhalten bleibt, werden sich etwa 2/3 der Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer als Mindereinnahmen auswirken (ist bei der Einkommensteuer schon berücksichtigt).

Das **Hebesatzrecht** der Kommunen bleibt erhalten.

Das tatsächliche Mehraufkommen wird mit 7,0 Mrd. € beziffert.

Gewerbsteuerumlage:

Die **Gewerbsteuerumlage** von derzeit 20 % an Bund und Länder **wird gänzlich abgeschafft.**

Dies führt zu Mindereinnahmen von jeweils 2,4 Mrd. € bei Bund und Ländern und demzufolge zu Mehreinnahmen in Höhe von 4,8 Mrd. € bei den Kommunen.

Grundsteuer A und B:

Die derzeit niedrigen Einheitswerte als Bemessungsgrundlage der Grundsteuer werden durch eine realistische gleichheitsgemäße Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen abgelöst, die sowohl ökologischen als auch stadtentwicklungspolitischen Belangen gerecht wird.

Die Steuermesszahlen für Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden danach für Ost und West einheitlich neu festgesetzt, das darauf anzuwendende Hebesatzrecht der Kommunen bleibt erhalten.

Die Grundsteuerreform wird mindestens aufkommensneutral ausfallen.

Verteilung der Gemeinschaftssteuern:

Die Anteile des Bundes, der Länder und insbesondere der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern werden neu geordnet. Ziel ist, dass alle Ebenen vom erhöhten Steueraufkommen profitieren und gerade die finanzschwächeren Kommunen deutlich mehr Geld bekommen.

Die **Beteiligung der Kommunen an der Einkommensteuer** (bisher 15 % der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer und 12 % vom Zinsabschlag) wird **gestrichen**. Bund und Länder teilen sich die Einnahmen aus der Einkommensteuer (incl. der nicht veranlagten Ertragsteuern) im Verhältnis 60 : 40. Damit wirken sich künftige Steuersenkungen, die der Bund mit Zustimmung der Länderkammer beschließt, nicht mehr auf die Kommunen aus.

Der **Anteil der Kommunen** an der Umsatzsteuer wird im Gegenzug zur Abschaffung der Beteiligung an der Einkommensteuer von derzeit **2,2 % auf 20 %** erhöht. Der kommunale Anteil wird nicht mehr (überwiegend) nach dem Gewerbesteueraufkommen verteilt, sondern ausschließlich nach Einwohnerzahlen.

Dies wären **3 Mrd. € mehr**, die den Kommunen aus den Gemeinschaftssteuern zufließen. Am meisten profitieren von dieser Änderung die Kommunen mit geringerem Aufkommen aus der Einkommensteuer und aus der Gewerbesteuer. Ausfälle bei den finanzstärkeren Kommunen werden durch die Abschaffung der Gewerbesteuerumlage (s.o.) mindestens kompensiert.

III. Finanzielle Auswirkungen

VERÄNDERUNGEN IM STEUERAUFKOMMEN		BUND	LÄNDER	KOMMUNEN
EINKOMMENSTEUER	0,0 MRD. €	+25,9	- 4,7	- 21,2
VERMÖGENSTEUER	+ 25,0 MRD. €	0	+ 25,0	0
ERBSCHAFT- U. SCHENKUNGSTEUER	+ 12,0 MRD. €	0	+ 12,0	0
KÖRPERSCHAFTSTEUER	+ 10,0 MRD. €	+5,0	+ 5,0	0
UMSATZSTEUER	- 2,0 MRD. €	-16,8	-9,9	+ 24,7
BÖRSENUMSATZSTEUER	+ 14,5 MRD. €	+14,5	0	0
KAFFEESTEUER	- 1,0 MRD. €	- 1,0	0	0
SCHAUMWEINSTEUER	- 0,4 MRD. €	- 0,4	0	0
BIERSTEUER	- 0,8 MRD. €	0	- 0,8	0
FEUERSCHUTZSTEUER	- 0,3 MRD. €	0	- 0,3	0
MINERALÖLSTEUER	- 44,0 MRD. €	- 44,0	0	0
STROMSTEUER	- 7,0 MRD. €	- 7,0	0	0
PRIMÄRENERGIESTEUER	+ 51,0 MRD. €	+ 51,0	0	0
GEWERBESTEUER	+ 7,0 MRD. €	0	0	+ 7,0
GEWERBESTEUERUMLAGE	0,0 MRD. €	- 2,4	- 2,4	+ 4,8
SUMME	+ 64,0 MRD. €	+ 24,8	+ 23,9	+ 15,3

Das Steueraufkommen würde somit beim Bund um 12,7 %, bei den Ländern (gesamt) um 13,4 % und bei den Kommunen (gesamt) um 28,5 % steigen.

IV. Schlussbemerkungen

Der Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht muss intensiviert werden. Dazu gehören neben einer verbesserten personellen Ausstattung, z.B. bei Betriebsprüfungen, und der teilweisen Aufhebung des Bankgeheimnisses auch internationale Abkommen, um Steueroasen und Steuerschlupflöcher zu schließen. Allein durch die Hinterziehung von **Steuern auf Zinsen** gehen dem Staat ca. 15 Mrd. € jährlich verloren.

Dem Fiskus entgehen durch nationale und internationale Betrugsdelikte sowie steuerliche Gestaltungen auf Kosten der Allgemeinheit im Bereich der Umsatzsteuer jährlich zweistellige Milliardenbeträge mit stark steigender Tendenz. Deshalb müssen die diesbezüglichen Vorschläge des Bundesrechnungshofes endlich umfassend umgesetzt werden. Zur Bekämpfung von innergemeinschaftlichem Karussell-Betrug sowie Subunternehmerketten-Betrug im Baugewerbe müssen ergänzend zu verstärkten Betriebs- und Baustellenprüfungen die unternehmerische Haftungsfreistellung nach § 25 d eingeschränkt und der Vertrauensschutz nach § 6 a Abs. 4 Umsatzsteuergesetz gestrichen sowie eine steuerliche Generalunternehmerhaftung eingeführt werden. Ungerechtfertigte Steuergestaltungen bei Forderungsabtretungen, Leasing und Mietkauf lassen sich nur durch gesamtschuldnerische Haftung von Kredit- bzw. Leasingnehmer und -geber vermeiden.

Die Möglichkeit, Grundstücksgeschäfte umsatzsteuerpflichtig abzuwickeln, muss abgeschafft werden. Gezielte Umsatzsteuerhinterziehung in der Insolvenz kann durch generellen Ausschluss einer Berichtigung der Umsatzsteuer beim Leistenden vermieden werden. Auch sollte geprüft werden, ob die 1999 abgeschaffte Bevorzugung des Fiskus

in der Insolvenzordnung wieder eingeführt wird. Bisherige Bußgeldtatbestände bei Umsatzsteuerverstößen sollten bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehungsweise als Straftaten geahndet werden.

Wegen der Ungenauigkeiten bei der Schätzung der gesamten Ausfälle durch Steuerhinterziehung und Steuerflucht und bei der Schätzung der zusätzlichen Einnahmen, die ein verschärfter Kampf dagegen einbringen würde, sind diese bei den finanziellen Auswirkungen unter III. nicht enthalten.

Herausgeber:

Konferenz der Fraktionsvorsitzenden der PDS

Finanzpolitische Sprecher der PDS-Landtagsfraktionen

V.i.S.d.P.: Roland Claus

